

Anlage 2 zur BV/0136/2015 „2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)“
zum Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt am 12.05.2015
zum Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 20.05.2015
zum Hauptausschuss am 21.05.2015
zur Stadtverordnetenversammlung am 28.05.2015

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

**Synopse zur
2. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren
für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde
(Friedhofsgebührensatzung 2012)**

Änderungen sind **fett** hervorgehoben

- alte Fassung -

- neue Fassung -

<p>§ 3</p> <p>Entstehung und Fälligkeit der Gebühren Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgeldern mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Bei Verwaltungsgeldern entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit. Die Gebühren sind zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.</p>	<p><i>§3 wird hinsichtlich der <u>Fälligkeit</u> der Gebühr geändert.</i></p> <p>§ 3</p> <p>Entstehung und Fälligkeit der Gebühren Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgeldern mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Bei Verwaltungsgeldern entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p>
<p>§ 4</p> <p>Gebührenmaßstab und Gebühren Maßstäbe für die Benutzungsgeldern der Grabstätten sind Dauer der Ruhe-/ Nutzungszeit, der ermittelte Aufwand sowie die Größe der Grabstelle. Für die Benutzungsgeldern der Kapellen sind Aufwand und Ausstattung maßgeblich. Verwaltungsgeldern werden auf der Basis</p>	<p><i>§4 wird hinsichtlich einiger <u>Gebührensätze</u> angepasst. Ferner erfolgt eine Änderung der Jahresangabe in A. 1.6, A.2.4 und A.3.1</i></p> <p>§ 4</p> <p>Gebührenmaßstab und Gebühren Maßstäbe für die Benutzungsgeldern der Grabstätten sind Dauer der Ruhe-/ Nutzungszeit, der ermittelte Aufwand sowie die Größe der Grabstelle. Für die Benutzungsgeldern der Kapellen sind Aufwand und Ausstattung maßgeblich. Verwaltungsgeldern werden auf der Basis</p>

<p>von Arbeitszeitanteilen erhoben. Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde nachfolgende Gebührentarife:</p>	<p>von Arbeitszeitanteilen erhoben. Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde nachfolgende Gebührentarife.</p>
<p>A Benutzungsgebühren für Grabstätten (einschließlich Erwerb Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit)</p>	<p>A Benutzungsgebühren für Grabstätten (einschließlich Erwerb Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit)</p>
<p style="text-align: center;"><i>Wahlgräber:</i></p> <p><i>Erwerb Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren; Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nacherwerb möglich; Lage im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung frei wählbar; Ausfertigung einer Urkunde als Nachweis des Nutzungsrechts</i></p>	<p style="text-align: center;"><i>Wahlgräber:</i></p> <p><i>Erwerb Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren; Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nacherwerb möglich; Lage im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung frei wählbar; Ausfertigung einer Urkunde als Nachweis des Nutzungsrechts</i></p>
<p>A.1 Erdwahlgrab (Nutzungszeit: 30 Jahre)</p>	<p>A.1 Erdwahlgrab (Nutzungszeit: 30 Jahre)</p>
<p>A.1.1 Erdwahlgrab – für eine Bestattung (2 zusätzliche Urnen möglich) 1.708,00 €</p>	<p>A.1.1 Erdwahlgrab – für eine Bestattung (2 zusätzliche Urnen möglich) 1.708,00 €</p>
<p>A.1.2 Erdwahlgrab – für zwei Bestattungen (4 zusätzliche Urnen möglich) 1.878,00 €</p>	<p>A.1.2 Erdwahlgrab – für zwei Bestattungen (4 zusätzliche Urnen möglich) 1.878,00 €</p>
<p>A.1.3 Erdwahlgrab – für drei Bestattungen (6 zusätzliche Urnen möglich) 2.036,00 €</p>	<p>A.1.3 Erdwahlgrab – für drei Bestattungen (6 zusätzliche Urnen möglich) 2.036,00 €</p>
<p>A.1.4 Erdwahlgrab – für vier Bestattungen (8 zusätzliche Urnen möglich) 2.206,00 €</p>	<p>A.1.4 Erdwahlgrab – für vier Bestattungen (8 zusätzliche Urnen möglich) 2.206,00 €</p>
<p>A.1.5 Erdwahlgraberweiterung (2 zusätzliche Urnen möglich) 1.617,00 €</p>	<p>A.1.5 Erdwahlgraberweiterung (2 zusätzliche Urnen möglich) 1.617,00 €</p>
<p>A.1.6 Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Erdwahlgrab für die Dauer von mindestens 5 Jahren</p>	<p>A.1.6 Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Erdwahlgrab für die Dauer von mindestens 1 Jahren</p>

<p>und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.1.1 bis A.1.4</p>	<p>und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.1.1 bis A.1.4</p>
<p>A.1.7 Nachkauf eines Erdwahlgrab für fünf Bestattungen (nur für Nachkäufe möglich) pro Jahr 89,00 €</p>	<p>A.1.7 Nachkauf eines Erdwahlgrab für fünf Bestattungen (nur für Nachkäufe möglich) pro Jahr 89,00 €</p>
<p>A.1.8 Nachkauf eines Erdwahlgrab für fünf Bestattungen (nur für Nachkäufe möglich) pro Jahr 95,00 €</p>	<p>A.1.8 Nachkauf eines Erdwahlgrab für fünf Bestattungen (nur für Nachkäufe möglich) pro Jahr 95,00 €</p>
<p>A.2 Urnenwahlgrab (Nutzungszeit: 30 Jahre)</p>	<p>A.2 Urnenwahlgrab (Nutzungszeit: 30 Jahre)</p>
<p>A.2.1 Urnenwahlgrab – Größe 1m x 0,5 m für eine Urnenbeisetzung 1.482,00 €</p>	<p>A.2.1 Urnenwahlgrab – Größe 1m x 0,5 m für eine Urnenbeisetzung 1.482,00 €</p>
<p>A.2.2 Urnenwahlgrab – Größe 1 m x 1 m für zwei Urnenbeisetzungen 1.504,00 €</p>	<p>A.2.2 Urnenwahlgrab – Größe 1 m x 1 m für zwei Urnenbeisetzungen 1.504,00 €</p>
<p>A.2.3 jede zusätzliche Urnenbeisetzung in ein unter A.2.2 aufgeführtes Urnenwahlgrab, je Urne 1.459,00 €</p>	<p>A.2.3 jede zusätzliche Urnenbeisetzung in ein unter A.2.2 aufgeführtes Urnenwahlgrab, je Urne 1.459,00 €</p>
<p>A.2.4 Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab für die Dauer von mindestens 5 Jahren und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.2.1 bis A.2.2</p>	<p>A.2.4 Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab für die Dauer von mindestens 1 Jahren und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.2.1 bis A.2.2</p>
<p><i>Reihengräber:</i> <i>Erwerb Verfügungsrecht einmalig für die Dauer der Ruhezeit; keine Verlängerung des Verfügungsrechts durch Nacherwerb möglich; Vergabe der Grabstätten der Reihe nach</i></p>	<p><i>Reihengräber:</i> <i>Erwerb Verfügungsrecht einmalig für die Dauer der Ruhezeit; keine Verlängerung des Verfügungsrechts durch Nacherwerb möglich; Vergabe der Grabstätten der Reihe nach</i></p>
<p>A.3 Erdreihengrab</p>	<p>A.3 Erdreihengrab</p>
<p>A.3.1 Erdreihengrab (bis zum 5. Lebensjahr) (Ruhezeit: 15 Jahre) 882,00 €</p>	<p>A.3.1 Erdreihengrab (bis zum 5. Lebensjahr) (Ruhezeit: 20 Jahre) 1.176,00 €</p>

<p>A.3.2 Erdreihengrab (nach Vollendung des 5. Lebensjahres) (<i>Ruhezeit: 20 Jahre</i>) 1.199,00 €</p>	<p>A.3.2 Erdreihengrab (nach Vollendung des 5. Lebensjahres) (<i>Ruhezeit: 20 Jahre</i>) 1.199,00 €</p>
<p>A.4 Neu: Wiesengrab – einstellig für Erde/ Urne (<i>für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung, einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, stehende Grabkennzeichnung erforderlich</i>) 1.493,00 €</p>	<p>A.4 Neu: Wiesengrab – einstellig für Erde/ Urne (<i>für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung, einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, stehende Grabkennzeichnung erforderlich</i>) 1.493,00 €</p>
<p>A.5 Anonymes Erdgemeinschaftsgrab (<i>einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, ohne Grabkennzeichnung</i>) 1.493,00 €</p>	<p>A.5 Anonymes Erdgemeinschaftsgrab (<i>einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, ohne Grabkennzeichnung</i>) 1.493,00 €</p>
<p>A.6 Urnenreihengrab (<i>Ruhezeit: 15 Jahre</i>) 848,00 €</p>	<p>A.6 Urnenreihengrab (<i>Ruhezeit: 15 Jahre</i>) 848,00 €</p>
<p>A.7 Neu: Urnenhain – einstellig für Urne (<i>einschließlich extensiver Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, in besonderen, individuell wählbaren Lagen, stehende/ liegende Grabkennzeichnung erforderlich</i>) 1.165,00 €</p>	<p>A.7 Urnenhain – einstellig für Urne (<i>einschließlich extensiver Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, in besonderen, individuell wählbaren Lagen</i>) A.7.1 Urnenhain, Grabkennzeichnung erforderlich: stehend/ liegend 1.165,00 € A.7.2 Erhöhung A.7.1 aufgrund der gesonderten Gebühr für die Inschrift in eine Gemeinschaftsgrabplatte 72,00 €</p>
<p>A.8 Urnengemeinschaftsgrab mit Platte (<i>einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, liegende Grabkennzeichnung erforderlich</i>) 1.244,00 €</p>	<p>A.8 Urnengemeinschaftsgrab mit Platte (<i>einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, liegende Grabkennzeichnung erforderlich</i>) 1.244,00 €</p>

A.9	Anonymes Urnengemeinschaftsgrab <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, ohne Grabkennzeichnung)</i> 1.131,00 €	A.9	Anonymes Urnengemeinschaftsgrab <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, ohne Grabkennzeichnung)</i> 1.131,00 €
		A.10	Neu: Kirschgarten <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, mit optionaler Grabkennzeichnung)</i> 1.165,00 €
B	Benutzungsgebühren für die Friedhofskapellen <i>(Gebühr je Trauerfeier)</i>	B	Benutzungsgebühren für die Friedhofskapellen <i>(Gebühr je Trauerfeier)</i>
B.1	Kapelle Waldfriedhof 224,00 €	B.1	Kapelle Waldfriedhof 224,00 €
B.1.1	Andachtsraum Kapelle Waldfriedhof <i>(Nutzung für Urnenbeisetzungen – maximal 10 Personen je Andacht; Bei Überschreitung der zulässigen Personenanzahl wird die Gebühr B.1 erhoben)</i> 85,00 €	B.1.1	Andachtsraum Kapelle Waldfriedhof <i>(Nutzung für Urnenbeisetzungen – maximal 10 Personen je Andacht; Bei Überschreitung der zulässigen Personenanzahl wird die Gebühr B.1 erhoben)</i> 85,00 €
B.2	Kapelle Messingwerk 155,00 €	B.2	Kapelle Messingwerk 155,00 €
B.3	Kapelle Kupferhammer 190,00 €	B.3	Kapelle Kupferhammer 190,00 €
B.4	Kapelle Biesenthaler Straße (Finow) 224,00 €	B.4	Kapelle Biesenthaler Straße (Finow) 224,00 €
B.5	Kapelle Spechthausen 52,00 €	B.5	Kapelle Spechthausen 52,00 €
C	Verwaltungsgebühren für die Aufstellung eines Grabmals/ einer Grabeinfassung <i>(Gebühr je Genehmigung)</i>	C	Verwaltungsgebühren für die Aufstellung eines Grabmals/ einer Grabeinfassung <i>(Gebühr je Genehmigung)</i>
C.1	Grabmal mit Fundament <i>(einschließlich jährlicher Überwachung der Standfestigkeit)</i> 123,00 €	C.1	Grabmal mit Fundament <i>(einschließlich jährlicher Überwachung der Standfestigkeit)</i> 144,00 €
C.2	Grabmal ohne Fundament	C.2	Grabmal ohne Fundament

C.3	Grabeinfassung	56,00 €	C.3	Grabeinfassung	57,00 €
		56,00 €			57,00 €
D	Sonstige Verwaltungsgebühren		D	Sonstige Verwaltungsgebühren	
D.1	Grabbereitung (Ausheben und Verfüllen), je angefangene Arbeitsstunde	25,00 €	D.1	Grabbereitung (Ausheben und Verfüllen), je angefangene Arbeitsstunde	30,00 €
D.2	Grabnachbereitung (wie Auffüllen eingesunkener Grabstellen, Setzen von Steinkanten), je angefangene Arbeitsstunde	24,00 €	D.2	Grabnachbereitung (wie Auffüllen eingesunkener Grabstellen, Setzen von Steinkanten), je angefangene Arbeitsstunde	30,00 €
	zzgl. benötigter Materialaufwand			zzgl. benötigter Materialaufwand	
D.3	Einweisung des Bestatters, je Grab	38,00 €	D.3	Einweisung des Bestatters, je Grab	35,00 €
D.4	Gebühr für die Bestattung/ Beisetzung an Samstagen, je Beisetzung/ Bestattung	24,00 €	D.4	Gebühr für die Bestattung/ Beisetzung an Samstagen, je Beisetzung/ Bestattung	30,00 €
D.5	Jahresgenehmigung für das Befahren der Friedhöfe, je Genehmigung	42,00 €	D.5	Jahresgenehmigung für das Befahren der Friedhöfe, je Genehmigung	36,00 €
D.6	Jahresberechtigungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, je Berechtigungskarte	31,00 €	D.6	Jahresberechtigungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, je Berechtigungskarte	27,00 €
D.7	Bearbeitung von Nachforschungsanträgen, je angefangene Stunde	42,00 €	D.7	Bearbeitung von Nachforschungsanträgen, je angefangene Stunde	36,00 €
D.8	Bearbeitung von Umbettungsanträgen, je angefangene Stunde	42,00 €	D.8	Bearbeitung von Umbettungsanträgen, je angefangene Stunde	36,00 €
D.9	Gebühren für zusätzliche Verwaltungsleistungen werden auf der Grundlage der		D.9	Gebühren für zusätzliche Verwaltungsleistungen werden auf der Grundlage der	

jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Eberswalde erhoben.	jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Eberswalde erhoben.
---	---